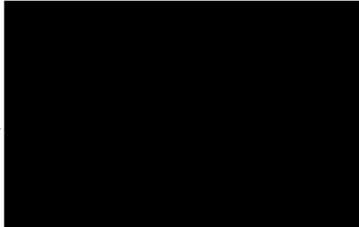




POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



EINGEGANGEN

02. JUNI 2022

EINGEGANGEN

03. JUNI 2022

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7114

FAX +49 331 97997-1010

BEARBEITET VON Andrea Muhl

E-MAIL bpolp@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 31. Mai 2022

GZ P-100011_P-Ref_71_00003#0001#0008

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Aufzeichnungen über Kontrolle von Fernzügen aus Polen in Frankfurt an der Oder am 2. März 2022 [#242368] - Widerspruchsbescheid

- BEZUG
- 1) Ihre IFG-Anfrage (E-Mail) vom 3. März 2022 über die Plattform „Frag-den-Staat“
 - 2) Bescheid mit Geschäftszeichen P-100011_P-Ref_71_00003#0001#0008... vom 12. April 2022
 - 3) Ihr Widerspruch vom 30. April 2022

ANLAGE -

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren Widerspruch vom 30. April 2022 gegen den Bescheid des Bundespolizeipräsidiums vom 12. April 2022

ergeht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Begründung:**I.**

Mit Antrag vom 3. März 2022 baten Sie um Übersendung von:

- Allen Unterlagen aus denen Informationen über polizeiliche Maßnahmen von Kräften der Bundespolizei im Zusammenhang mit der Einreise von Menschen über die polnische Grenze auf dem Schienenweg am 2. März 2022 hervorgehen
- Anweisungen an die Kräfte der Bundespolizei betreffend den Umgang mit Zügen, in denen sich ukrainische Geflüchtete befinden, insbesondere Anweisungen die sich auf die Züge aus Polen beziehen, die am 2. März 2022 den Hauptbahnhof in Berlin erreichen sollten.

Mit Bescheid vom 12. April 2022 wurde Ihr Antrag auf Informationszugang unter Verweis auf § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Gegen den Bescheid vom 12. April 2022 legten Sie mit Schreiben vom 30. April 2022 Widerspruch ein. Ihren Widerspruch begründen Sie damit, dass nach Ihrer Auffassung das Vorliegen des Ausschlussgrundes des § 3 Nr.4 IFG nicht ausreichend dargelegt wurde. Sie führen aus, dass sich die Ablehnung eines IFG-Antrags nicht in einer bloßen Wiedergabe des Textes des Ausschlussstatbestands erschöpfen darf. Die verpflichtete Stelle müsse nach Ihrer Auffassung vielmehr den konkreten Inhalt der angefragten Unterlagen paraphrasieren – soweit dies möglich ist, ohne auf die schützenswerten Informationen zu schließen – und im Fall einer VS-NfD-Einstufung plausibel darlegen, dass die Herausgabe der Unterlagen zu konkreten Nachteilen für die Bundesrepublik Deutschland oder eines Ihrer Länder führen könnte.

Der angegriffene Bescheid enthalte schon keine Angaben dazu, welche Art von Unterlagen konkret ermittelt worden sind und welche Informationen sie – auf hoher Abstraktionsebene – beinhalten würden. Es sei auch ausgeschlossen, dass sämtliche angefragten Unterlagen als Verschlussache eingestuft sind. Das liege schon daran, dass sich die Anfrage auf äußerlich wahrnehmbare Vorgänge – nämlich offene polizeiliche Maßnahmen –, die von einer Reihe von umstehenden Menschen beobachtet werden konnten, beziehe. Diese Informationen seien also in keiner Weise geheim und könnten auch auf andere Weise als durch eine IFG-Anfrage in Erfahrung gebracht werden, auch wenn gegen private Stellen natürlich i. d. R. kein gesetzlicher Informationsanspruch bestehe.

Zudem müssten Informationen über die Maßnahmen auf Anfrage der Betroffenen gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 VwVfG herausgegeben werden. Auch wenn sich Betroffene gegen polizeiliche Maßnahmen verwaltungsgerichtlich zur Wehr setzen würden, wären Teile der angefragten Informationen Teil der vorzulegenden Akten und der entsprechende Einsatz würde in einer öffentlichen Verhandlung diskutiert werden. Allein schon aufgrund dieser gesetzgeberischen Wertungen könnten die angefragten Unterlagen nicht in Gänze unter § 3 Nr. 4 IFG fallen.

Zudem sei ausgeschlossen, dass die angefragten Informationen zu Nachteilen für die Bundesrepublik führen, weil sie sich auf Einsätze beziehen, die in dieser Form nicht mehr stattfinden und auch nicht mehr stattfinden werden. Der Bescheid selbst räumt ein, dass Einsätze wie derjenige vom 2. März 2022 nur stattgefunden habe, bis eine Regelung auf europäischer

Ebene erfolgt sei. Im Übrigen verkennt die Begründung die Voraussetzungen für eine Einstufung als Verschlussache. § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG definiert eine VS-NfD wie folgt: „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.“ Der angegriffene Bescheid hingegen, geht davon aus, dass jede potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine Verschlussacheneinstufung rechtfertigen könnte. Woher dieser Maßstab kommt und auf welche Tatsachen die Behörde ihre Gefahrenprognose stützt, bleibt unklar. Überhaupt ist aus den Ausführungen des Bescheides nicht ersichtlich, weshalb die Einsätze der Bundespolizei an der polnischen Grenze derart schützenswert sein sollen, dass jedwedes Bekanntwerden von Informationen und jeder Nachteil für den Erfolg ihrer Einsätze zugleich Relevanz für die Bundesrepublik haben sollten. Aus diesen Gründen sei der angegriffene Bescheid abzuändern und Ihnen Zugang zu den angefragten Informationen – oder zumindest einem Teil davon – zu gewähren.

Zudem beantragen Sie Akteneinsicht gemäß § 29 VwVfG.

II.

Meine Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchbescheides ergibt sich aus § 73 Absatz 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 57 Absatz 2 Bundespolizeigesetz (BPolG) und § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden vom 22. Februar 2008 (BPolZV).

III.

Ihr zulässiger Widerspruch ist unbegründet.

Nach erneuter rechtlicher und fachlicher Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass der Bescheid die wesentlichen paraphrasierten Inhalte der vom Bundespolizeipräsidium verfügbaren Weisungslage an die bundesweit nachgeordneten Dienststellen enthält. Die Unterlagen an sich sind weiterhin mit dem Geheimhaltungsgrad „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft und unterliegen somit dem Ausnahmegrund gem. § 3 Nr. 4 IFG. Seitens des Bundespolizeipräsidiums gab es keine expliziten Anweisungen den Umgang mit Zügen betreffend, in denen sich Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine befanden, insbesondere nicht auf konkrete Züge aus Polen, die am 2. März 2022 den Hauptbahnhof in Berlin erreichen sollten.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass die eingesetzten Kräfte im Zuge eines effektiven Grenzschutzes, zur raschen Gewährung des erforderlichen Schutzes der Kriegsflüchtlinge im Bundesgebiet und zur Wahrung grundlegender Sicherheitsbedürfnisse grundsätzlich bundesweit angewiesen wurden, den Fokus auf Personen zu legen, die im Rahmen der Kontrollmaßnahmen festgestellt werden und keine ukrainischen Reisedokumente oder ukrainische Aufenthaltstitel vorlegen konnten. Zur Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vertriebenensituation waren daher weitergehende Maßnahmen erforderlich, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten

nicht vor Ort möglich waren und daher dezentral durchgeführt wurden. Die weiteren polizeilichen Maßnahmen hingen dabei vom Einzelfall ab und umfassten u. a. polizeiliche Befragungen, Dokumentenprüfungen, Identitätsfeststellung, Erstregistrierungen und Weiterleitung an die zuständigen Ausländerbehörden. Bei Feststellungen von Personen, die den Zustrom nach Deutschland versuchten auszunutzen, um unerlaubt in das Bundesgebiet einzureisen, wurde entsprechend die Prüfung und Vollziehung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise oder Aufenthaltsbeendigung angeordnet.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht zu der beim Rechtsreferat 71 unter P-100011_P-Ref_71_00003#0001 geführten Akte gemäß § 29 VwVfG hat sich hiermit erledigt, da Ihnen der Inhalt der hier vorliegenden Akte bereits bekannt ist. Diese umfasst nur die Korrespondenz zwischen Ihnen und dem Referat 71 sowie die von Referat 71 und dem Fachreferat, wobei das Fachreferat eine Stellungnahme zu den begehrten und VS-eingestuften Unterlagen abgegeben und die Einstufung aktuell bestätigt hat, die Dokumente an sich sind in hiesiger Akte nicht vorhanden. Die Stellungnahme des Fachreferates findet sich im Ausgangs- und diesem Bescheid sinngemäß wieder. Mithin ist das in Rede stehende Dokument weiterhin von einer Herausgabe ausgeschlossen. Soweit Sie mit dem Antrag nach § 29 VwVfG die Akte des Fachreferates mit den von Ihnen begehrten Unterlagen meinen, sind Sie unabhängig von einschlägigen Ausnahmen zu dieser Akteneinsicht nach § 29 Absatz 2 VwVfG schon gar nicht Beteiligter in jenem Verwaltungsverfahren, so dass hier keine Akteneinsicht in Betracht kommt.

IV.

Gebührenentscheidung

Für die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstandenen Aufwendungen werden 30,00 Euro geltend gemacht. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 und 3 IFG i.V.m. Nr. 5 Teil A Gebühren- und Anlageverzeichnis als Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter Angabe des Kassenzzeichens [REDACTED] auf nachfolgend aufgeführte Bankverbindung einzuzahlen:

Deutsche Bundesbank - Filiale Hamburg
Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Potsdam,
Friedrich-Ebert-Straße 32,
14469 Potsdam**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006, in der Fassung vom 12. Juni 2014 möglich.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



